

Interfraktioneller Antrag

der Mitglieder Anja Keuchel, Michael Weinreich, Fred Rebensdorf, Klaus Lübke (SPD), Jutta Kodzynski (GAL), Sönke Howe (CDU), Ronald Wilken (DIE LINKE) und Fraktionen,

Betreff: Duldung von Bauwagen

In Wilhelmsburg ist durch den Besuch einer Bauwagengruppe eine Diskussion um einen möglichen Bauwagenplatz in Wilhelmsburg ausgelöst worden. Neue Bauwagenplätze kann es nur durch einen Beschluss des Senats zur Ausweisung eines neuen Platzes geben. Dafür ist eine umfangreiche Prüfung von Flächen und rechtlichen Fragen notwendig. Deshalb kann es im Moment nur eine Übergangslösung geben. Bei der Suche einer solchen Übergangslösung hat die Verwaltung mehr als 20 Flächen geprüft, keine dieser Fläche steht kurzfristig zur Verfügung.

Die Frage ob es eine Duldung geben kann, ist ausschließlich durch die zuständige Fachbehörde zu treffen. Solange diese nicht positiv entschieden hat, hat die Verwaltung aus rechtlichen Gründen keine andere Möglichkeit als eine Nutzung zu unterbinden. Auch der Regionalausschuss kann die Verwaltung nicht auffordern gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Die Suche nach einer geeigneten Fläche ist eine gesamthamburger Angelegenheit, sie kann nicht auf den Regionalbereich Wilhelmsburg-Veddel begrenzt sein.

Zur Zeit ist eine Fläche nördlich des Ernst-August-Kanals für eine Überwinterung bis max. zum 30.04.2011 im Gespräch. Die ausgewiesene Industriefläche ist für die nördliche HQS reserviert.

Um die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Elbinseln zu wahren, muss eine eventuelle Duldung bestimmten Kriterien entsprechen.

Daher möge der Regionalausschuss Wilhelmsburg-Veddel beschließen:

1. Die BSU wird aufgefordert, die ihr aus dem Hamburger Wohnwagengesetz zuwachsende Verantwortung wahrzunehmen, und unverzüglich zu erklären, ob sie gewillt ist, einen weiteren Bauwagenplatz in Hamburg zu dulden.

Sollte die BSU eine Duldung im Regionalbereich Wilhelmsburg-Veddel für einen Bauwagenplatz erwägen, fordert der Regionalausschuss die Einhaltung folgender Kriterien:

- a. Der Platz muss in einem Gebiet liegen, in dem Wohnen grundsätzlich möglich ist oder ohne Nutzungskonflikte zugelassen werden könnte. In Gewerbegebieten dürfen ansässige Betriebe nicht beeinträchtigt werden. Der Platz darf nicht in einem Außengebiet liegen.
- b. Die Nutzung öffentlicher Wege und Grünanlagen soll nicht eingeschränkt werden. Mit evtl. Anwohnerinnen und Anwohnern muss Einvernehmen hinsichtlich der

Nutzung hergestellt werden.

- c. Die Nutzung des Platzes darf den Belangen des Naturschutzes nicht zuwider laufen. Sofern es sich um eine Fläche im öffentlichen Besitz handelt, muss diese nach dem Ende der Nutzung ggf. von den Nutzerinnen und Nutzern auf deren Kosten saniert werden.
Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen sicherstellen, dass von den Fahrzeugen kein Schadstoffeintrag in den Boden erfolgt.
 - d. Die angemessene Ver- und Entsorgung ist zu gewährleisten. Insbesondere ist die Wasserentsorgung und Müllabfuhr sicher zu stellen.
 - e. Die Einrichtung des Platzes sowie die Herrichtung und Nutzung des Platzes darf nicht zu Lasten der Steuerzahlenden geschehen, die Kosten, sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragen. Für eine Fläche in öffentlichem Besitz ist ein angemessenes Nutzungsentgelt zu zahlen. Nach Beendigung der Nutzung ist die Fläche frei von Verunreinigungen zu übergeben.
 - f. Die Anzahl der zugelassenen Bau- oder Wohnwagen sowie Wohnmobile darf zehn nicht überschreiten. Gemeinschaftswagen, wie Dusch-, Toiletten- und Küchenwagen sind inklusive. Der Bauwagenplatz darf nicht von mehr als 15 Menschen bewohnt werden und diese müssen namentlich bekannt sein. Änderungen der Anzahl und der bekannten Personen sind nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.
 - g. Die Nutzung ist vorerst, bis zur endgültigen Entscheidung über einen neuen Platz, zeitlich längstens bis zum 30.04.2011 zu begrenzen.
2. Die Bezirksversammlung wird gebeten diesen Beschluss zu bestätigen.